

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren-, und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i.V.m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR vom 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 vom 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2021 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 11/2021, S. 10) i.V.m. §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 2, 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (Schmutz-, Niederschlags-, und Kostenerstattungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR (Schmutz-, Niederschlags-, und Kostenerstattungssatzung) vom 31.03.2016 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 4/2016, S. 11), geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 10/2017, S. 3), geändert durch Satzung vom 01.03.2018 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 3/2018, S. 13), geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/2018, S. 6), geändert durch Satzung vom 30.08.2019 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 13/2019, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2021 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 9, 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 b) wird wie folgt geändert:

Die Worte „ohne Entwässerung öffentlicher Straßen“ werden ersetzt durch die Worte „zur Grundstücks- und Straßenentwässerung“.

2. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das gilt hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung für Straßen nur für solche Straßenflächen, die in der Baulast des Bundes liegen, sowie für diejenigen Straßenflächen, die unmittelbar in öffentliche Abwasseranlagen entwässern, die von der AöR betrieben werden und die vor Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1993, S. 334) bereits hergestellt waren oder erneuert wurden.“

3. § 7 I. Schmutzwassergebühr Abs. 5 Satz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt neugefasst:

„Die Absetzung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum ist unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bis zum 15.01. des Folgejahres schriftlich bei der AöR zu beantragen, die Antragsfrist kann bei Bedarf maximal bis zum 31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verlängert werden;“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem bisherigen Satz 3 wird als Satz 4 neu eingefügt:

„Gebührensschuldner sind darüber hinaus die Straßenbaulastträger bei Nutzung des Grundstücks, von dem die Inanspruchnahme der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) ausgeht, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Weißenfels, ...

Risch

Oberbürgermeister